

1. Budo-Verein Herrsching e.V. – Satzung

§1 Vereinsname und Sitz

Der Verein führt den Namen "1. Budo-Verein Herrsching e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Herrsching und ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. Persönliche Mitglieder dieses Vereins gehören damit dem Bayerischen Landes-Sportverband an.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet der Budo-Sportarten, im Einzelnen durch:

- Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Trainingsbetriebes,
- Teilnahme an und Veranstaltung von Trainingslagern, Lehrgängen, Turnieren, Wettkämpfen und Meisterschaften,
- Förderung des Budo-Breitensports,
- Ausbildung und Einsatz qualifizierter Übungsleiter.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Trainer und Übungsleiter erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Für die Führung der Geschäftsstelle und für die Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden.

§4 Eintritt

Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.

Der Eintritt ist schriftlich zu erklären. Für Kinder und Jugendliche ist der Eintritt durch die Eltern resp. dem gesetzlichen Vertreter zu erklären.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, ein Anspruch zur Aufnahme besteht nicht. Die Mitgliedschaft im Verein entsteht durch die Annahme der Eintrittserklärung durch den Vorstand und kommt nur zustande, wenn dem Bankeinzugsverfahren zugestimmt wird. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

§5 Austritt

Ein Mitglied ist zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

Der Austritt ist zum 30.06. und 31.12. eines Kalenderjahres möglich und dem Vorstand schriftlich zu erklären. Bei Kindern und Jugendlichen ist der Austritt von den Eltern resp. dem gesetzlichen Vertreter zu erklären.

Der Austritt per 30.06. erfordert den rechtzeitigen Zugang der Erklärung zum 31.05., der Austritt per 31.12. den rechtzeitigen Zugang zum 30.11. Wird die Frist nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch mit allen Rechten und Pflichten.

Der Verein behält sich vor, vereinszweckbestimmte Vorleistungen wie vorausbezahlte Beiträge, Sichtmarken, Startgebühren, Versicherungen, etc. anteilmäßig einzufordern.

§6 Ausschluss

Eine Mitgliedschaft kann auch durch Ausschluss aus wichtigem Grund enden. Die jeweilige Abteilungsleitung stellt den Antrag auf Ausschluss an den Vorstand.

Aus Rücksicht auf die Privatsphäre des auszuschließenden Mitglieds entscheidet der Vorstand über den Ausschluss; er wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. §5 Absatz 4 kann entsprechend angewendet werden.

Der Ausschluss wird dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich per Einwurf-Einschreiben mitgeteilt.

§7 Streichung

Ein Mitglied scheidet außerdem mit der Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.

Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei fortlaufenden Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Rückstand auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb eines Monats nach Absendung der Mahnung voll ausgleicht.

Der Vorstand entscheidet, wie der Mitgliedsbeitrag einzufordern ist.

Die Mahnung muss per Einwurf-Einschreiben an die letzte, dem Verein bekannte Mitgliedsadresse gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

Aus Rücksicht auf die Privatsphäre des betreffenden Mitgliedes entscheidet der Vorstand über die Streichung. Ein entsprechender Beschluss muss dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden.

Der Vorstand behält sich vor, Härtefälle von dieser Regelung auszunehmen. Die jeweilige Abteilungsleitung kann dem Vorstand die Anerkennung eines Härtefalles vorschlagen. Die Anerkennung eines Härtefalles erfolgt durch den Vorstand. Als Härtefall gilt z. B. eine besondere soziale Situation und Arbeitslosigkeit.

§8 Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung, ebenso Sonderregelungen.

Der Mitgliedsbeitrag ist mittels Lastschrift im Voraus zu bezahlen.

Tritt ein Mitglied während des Kalenderjahres in den Verein ein, so ist der Mitgliedsbeitrag anteilig ab dem Monat zu berechnen, in dem das neue Mitglied zum ersten Mal das Training besuchte.

Der Beitrag für passive Mitglieder ist jährlich zu Beginn des Kalenderjahres fällig und hat unabhängig vom Eintrittszeitpunkt immer die gleiche Höhe.

Beim Eintritt kann eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben werden.

§9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,

- der Vorstand,
- der Vereinsrat.

Jugendliche unter 18 Jahren werden durch einen Jugendsprecher im Vereinsrat vertreten.

§10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassier, der ebenfalls Stellvertreter ist,
- dem Schriftführer.

Die genannten Personen sind vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des §26 BGB. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und tritt als gesetzlicher Vertreter des Vereins auf.

Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (BGB §26 Absatz 2 Satz 2), dass für alle Rechtsgeschäfte mit einem Volumen von mehr als 2.500 EUR (in Worten: Zweitausendfünfhundert) zuzüglich aktueller Mehrwertsteuer die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Zeichnungsberechtigt für alle bei Kreditinstituten geführten Konten sind alle Vorstandsmitglieder einzeln.

Für die Führung der Geschäftsstelle und für die Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden. In der Vergütung sind sämtliche Aufwendungen für Infrastruktur, Kommunikation und Mobilität enthalten (z. B. Computer, Fahrzeug, Internet, Telefon, Kilometergeld usw.).

Die Vergütung wird pauschal erstattet. Die Summe der Vergütungen sollte 15% aller Einnahmen nicht übersteigen und darf maximal 20% aller Einnahmen betragen.

Ausgaben für Büromaterial (Druckerpatronen, Papier, Kopien, usw.) und Porto werden zusätzlich gegen Beleg erstattet.

Alle weiteren Details regelt der Vorstand in der Vergütungsrichtlinie.

§11 Wahl des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Bestätigung der Registereintragung eines neuen Vorstands im Amt.

Jedes Vereinsmitglied besitzt mit Vollendung des 18. Lebensjahres das aktive Wahlrecht zum Vorstandsmitglied.

Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, beliebig viele Kandidaten für die Wahl zum Vorstand vorzuschlagen.

Ein Kandidat gilt als gewählt, wenn er im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Tritt dies nicht ein, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. In diesem Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist dieser Wahlgang zu wiederholen.

Mehrere Vorstandsämter sollen möglichst nicht in einer Person vereinigt werden.

Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit dessen Ausscheiden aus dem Verein.

§12 Vereinsrat

Einzelne Abteilungen betreffende Angelegenheiten werden dem Vereinsrat zur Beratung und Entscheidung zugewiesen.

Der Vereinsrat besteht aus den Vorstandsmitgliedern, den jeweiligen Abteilungsleitern sowie dem Jugendvertreter.

Der Vereinsrat soll regelmäßig und bei Bedarf tagen; er ist jederzeit einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich unter Darlegung der Gründe beim Vorstand beantragt. Der Vereinsrat wird durch ein Vorstandsmitglied einberufen.

Dabei ist keine besondere Ladungsform oder Ladungsfrist einzuhalten. Die Ergebnisse einer Vereinsratssitzung sind innerhalb einer Woche zu protokollieren

§13 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstands rechtlich unselbstständige Abteilungen eingerichtet werden.

Der Vorstand kann nach entsprechender vorheriger Planung jeder Abteilung ein Budget für eine Abteilungskasse zur Verfügung stellen.

§14 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- jährlich einmal innerhalb der ersten vier Monate des Kalenderjahres,
- bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds innerhalb von vier Monaten,
- wenn ein Viertel der Mitglieder oder deren gesetzlichen Vertreter dies unter Angabe der Gründe schriftlich fordern,
- wenn der Vorstand es für nötig erachtet.

Die Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Die Einladung muss eine Tagesordnung und Beschlussanträge enthalten.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die zuletzt bekannte Mitgliedsanschrift.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Mitglieder, die dieses Alter noch nicht erreicht haben, werden von den Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertretern vertreten.

Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Rechte und Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Beschlüsse über Satzungsänderungen,
- Beschlüsse über Mitgliedsbeiträge und etwaige Sonderregelungen,
- Wahl und Abberufung des Vorstandes,

- Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichts des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Entgegennahme des Finanzplanes für das laufende Geschäftsjahr;
- Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer,
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- Beschluss über die Entlastung des Kassiers.

Der Schriftführer oder ein Stellvertreter fertigt ein Protokoll der Mitgliederversammlung an. Dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Waren mehrere Versammlungsleiter tätig, so unterschreibt der letzte Versammlungsleiter das gesamte Protokoll. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

§15 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, innerhalb des aktuellen Geschäftsjahres sämtliche Kassenbelege, Kassenbücher, Kontoauszüge und Vermögenswerte insbesondere auf korrekte und satzungsgebundene Verwendung stichprobenartig zu prüfen und alle Prüfungsergebnisse zu dokumentieren.

Die Kassenprüfer unterrichten den Vorstand nach jeder Prüfung über das Prüfungsergebnis. Der Mitgliederversammlung berichten die Kassenprüfer in einer Zusammenfassung über ihre Aktivitäten und die Prüfungsergebnisse. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung beantragen sie die Entlastung des Kassiers.

Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres wird auf der Mitgliederversammlung einer der beiden Kassenprüfer neu gewählt. Ein Kassenprüfer darf sein Amt längstens zwei Geschäftsjahre in Folge ausüben.

§16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder bzw. deren rechtlichen Vertretern und eine Drei-Viertel-Mehrheit sämtlicher abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Kommt kein Beschluss zustande, darf eine weitere Mitgliederversammlung frühestens zwei Monate nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

Die neue Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Wurde ein gültiger Beschluss zur Auflösung des Vereins gefasst, bestellen die Mitglieder Liquidatoren, welche die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar veräußern.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Herrsching oder, falls diese die Annahme ablehnt, an den Bayerischen Landessportverband. In jedem Fall ist das verbleibende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§17 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann der Vorstand Ordnungen und Richtlinien beschließen.

Ordnungen und Richtlinien sind:

- Geschäftsordnung,
- Finanzordnung,
- Beitragsrichtlinie,
- Vergütungsrichtlinie,
- Jugendordnung.

§18 Inkrafttreten

Die Satzung ist eine Neufassung der Satzung vom 21. Juni 2006. Diese wurde von der Mitgliederversammlung am 20. April 2007 von den in Anlage 1) unterzeichnenden Versammlungsteilnehmern verabschiedet.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13. März 2009 von den in Anlage 2) unterzeichnenden Versammlungsteilnehmern ergänzt; diese tritt an die Stelle der bisherigen Satzung.

Herrsching, den 14. April 2009